

Allgemeine Geschäftsbedingungen der X2E System Engineering GmbH im Produktbereich X2E.SmartEnergy Solutions für Geschäftskunden (B2B)

Teil A: Allgemeiner Teil

1 Vertragsgegenstand; Geltungsbereich

- 1.1 Die X2E System Engineering GmbH, Raiffeisenstraße 9, 76872 Winden, Amtsgericht Landau: HRB 32262 (nachfolgend **Anbieter** genannt), konzeptioniert, liefert, montiert und installiert im Bereich „X2E.SmartEnergy Solutions“ Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie und erbringt Wartungs- und Pflegeleistungen an Unternehmer, Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (nachfolgend **Kunden** genannt). Unternehmen sind ausschließlich natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der Anmeldung oder Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen in Zusammenhang mit den einzelnen Bestandteilen dieser AGB. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen von dem Anbieter gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2 Art und Umfang der Leistungen; Vergütung der Leistung, Vertragsschluss

- 2.1 Art und Umfang der Leistungen und ihrer Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:
- Auftrag (auch Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsschein, Bestellung oder dergl. genannt) inkl. Anlagen wie z.B. fachliche und technische Feinspezifikation sowie Aktivitäten und Zeitplan;
 - nachstehende Bedingungen, inkl. ihrer **besonderen Teile**
 - **B:** Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie (Hard- und Software) ohne oder mit Montage, Installation und Inbetriebnahme,
 - **C:** Lizenzbestimmungen für Eigensoftware des Anbieters,
 - **D:** Anlagenwartung und Softwarepflege.
 - Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.
- 2.2 Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge.
- 2.3 Die Angaben des Anbieters in Angeboten, Präsentationen, Internet, Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – sind freibleibend und stellen kein bindendes Angebot des Anbieters im Rechtssinne dar; sie stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, dem Anbieter mit einer Bestellung einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Vertrages zu unterbreiten. Der Anbieter kann den Antrag des Kunden (Bestellung) innerhalb von einer Woche durch Zusendung oder Übergabe einer Auftragsbestätigung annehmen.

3 Zusammenarbeit

- 3.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 3.2 Die Vertragsparteien benennen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner; die im jeweiligen Auftrag festgehalten werden. Diesbezügliche Änderungen sind der jeweils anderen Partei anzuzeigen.

4 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Anbieter und weist neben der Vergütung, Kaufpreis, Nebenkosten und Auslagen die gesetzliche Umsatzsteuer aus.
- 4.2 Kaufpreise, Vergütungen für Lieferungen und Dienstleistungen des Anbieters sind, soweit nicht anders bestimmt, sofort, Werkleistungen spätestens mit Abnahme fällig.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung des Rechnungsbetrages vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Anbieters. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets für den Anbieter, jedoch ohne Verpflichtung des Anbieters. Sollte das Eigentum des Anbieters an der veräußerten Ware durch Verbindung, Einbau oder Vermengung erlöschen, so wird bereits jetzt zwischen dem Kunden und dem Anbieter vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der nunmehr einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswertes auf den Anbieter übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für den Anbieter unentgeltlich. Ware, an der dem Anbieter Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, allerdings nur so lange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden vom Kunden bereits heute sicherungshalber in vollem Umfang an den Anbieter abgetreten. Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde unverzüglich auf das Eigentum des Anbieters hinweisen und den Anbieter unverzüglich vom Zugriff des Dritten benachrichtigen. Hieraus entstehende Kosten oder Schäden am Vorbehaltsgut trägt der Kunde.
- 5.3 Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder aber ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte an sich selbst zu verlangen. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Anbieter liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vertragsgegenstände trägt der Kunde.

6 Datenschutz

- 6.1 Der Anbieter sowie seine Erfüllungsgehilfen sind auf das gesetzliche geltende Datengeheimnis verpflichtet. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bezieht sich auf alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person sowie auf alle Schutzmaßnahmen dieser Angaben. Er ist

insbesondere verpflichtet, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.

- 6.2 Die beim Kunden geltenden Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu beachten.
- 6.3 Der Anbieter wird Informationen und Unterlagen, die er vom Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung erhält, nur zur Projektarbeit verwenden.
- 6.4 Diese Verpflichtungen gelten über das Vertragsende hinaus.

7 Verschwiegenheitspflicht; Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten, technischen und betrieblichen Angelegenheiten bzw. Vorgänge der Vertragsparteien, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der Vertragspartner schriftlich genehmigt hat sowie Informationen, die der Vertragspartner ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite erlangt hat oder die ihm bereits vorher bekannt waren.
- 7.2 Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten sowie von ihm im Rahmen des Vertrages selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz des Anbieters befinden und die die Angelegenheiten des Kunden betreffen. Der Anbieter ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und insoweit er sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation benötigt.
- 7.3 Diese Pflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung).
- 7.4 Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

8 Haftung; Haftungsbegrenzung; Haftungsausschluss

- 8.1 Die Haftung für Sachmängel und Schutzrechtsverletzungen ist in den besonderen Teilen (B, C und D) dieser AGB unter Mängelgewährleistung geregelt. Die Regelungen sind abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch den Anbieter bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen jedoch unberührt.
- 8.2 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen und besonderen Teile nichts anderes ergibt, haftet der Anbieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3 Auf Schadensersatz haftet der Anbieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Anbieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.4 Die sich aus Absatz 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.6 Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

9 Herstellerangaben; Herstellergarantie

- 9.1 Der Anbieter ist in der Regel nicht der Hersteller der ausgelieferten Anlagen, Anlagenteile oder sonstigen Einzelkomponenten. Soweit im Auftrag auf Angaben des Dritt-Herstellers verwiesen wird (vor allem Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige Vereinbarung zur Beschaffenheit durch den Anbieter verbunden ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch den Anbieter abgegeben. Alle Angaben der Dritt-Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Dritt-Hersteller.
- 9.2 Die Inanspruchnahme einer Herstellergarantie, die durch einen Dritt-Herstellers auf die von dem Anbieter bezogenen Anlagen und Anlagenteile (Hard- und/oder Software) abgegeben wurde, kann der Kunde ausschließlich gegenüber den das Garantieversprechen abgebenden Dritt-Hersteller geltend machen. Es wird empfohlen, die entsprechenden Garantiebedingungen der Dritt-Hersteller zu beachten.
- 9.3 Die etwaigen Gewährleistungsansprüche und Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter bleiben von der Dritt-Hstellergarantie unberührt.

10 Verjährung

- 10.1 Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, gelten für die Verjährung von gegenseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien die gesetzlichen Regelungen.
- 10.2 Ansprüche des Kunden nach Ziffer 8 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung der Anlage und/oder Software.

11 Schlussbestimmung

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Anbieters in der Bundesrepublik Deutschland, soweit der Kunde Kaufmann ist und soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Der Anbieter ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 11.2 Der deutsche Vertragstext dieser AGB und ihrer Bestandteile besitzt im Zweifelsfall Vorrang gegenüber Übersetzungen in andere Sprachen.
- 11.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen.

Teil B: Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie (Hard- und Software) ohne oder mit Montage, Installation und Inbetriebnahme

12 Leistungsgegenstand

- 12.1 **Teil B dieser AGB:** „Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie (Hard- und Software) ohne oder mit Montage, Installation und Inbetriebnahme“ gilt insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten in Form von Hardware und von in der Hardware herstellerseitig eingebetteter Software (im Folgenden auch als: „Ware“ bezeichnet), ohne Rücksicht darauf, ob der Anbieter die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 12.2 Für die Überlassung und Nutzung von nicht eingebetteter Software gilt Teil D dieser AGB: Lizenzbestimmungen für Eignungssoftware des Anbieters.

13 Unterlagen; Angaben in Unterlagen

- 13.1 Die Angaben in Präsentationen, Internet, Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – sind freibleibend.
- 13.2 Der Anbieter behält sich an allen überlassenen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten der Verkaufsunterlagen des Anbieters.
- 13.3 Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte etc. des Vertragsgegenstandes stellen keine Garantiezusage dar.

14 Montageleistung, Installation, Inbetriebnahme

- 14.1 Bei der durch den Anbieter angebotenen Montage, Installation und Inbetriebnahme (nachfolgend einheitlich **Montage** genannt) der Anlage ist zwischen zwei Alternativen zu unterscheiden:
- Aufbau und Befestigung einer Anlage auf einer dafür geeigneten Fläche und
 - Einbau einer Anlage in die Dachkonstruktion.
- 14.2 Voraussetzung für die betriebsfertige Montage einer Anlage ist die Eignung der statischen Eigenschaften des jeweiligen Gebäudes. Der Kunde sichert zu, dass sein Gebäude die erforderliche statische Eigenschaft aufweist. Er unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.
- 14.3 Der Anbieter teilt dem Kunden das Flächengewicht der gesamten Anlage mit. Grundsätzlich muss mit einem durchschnittlichen zusätzlichem Gewicht von 16 kg pro qm durch die Montage einer Photovoltaikanlage gerechnet werden. Der Anbieter offenbart dem Kunden, alle ihm zugänglichen Informationen, die für die statische Geeignetheit der Berechnung erforderlich sind, sofern sie sich auf Leistungen und Lieferungen des Vertragsgegenstandes beziehen. Genügen die bereitgestellten Informationen nach Auffassung des Kunden oder seines Tragwerksplaner nicht, um statische Berechnungen durchführen oder durch den Tragwerksplaner durchführen zu lassen, ist der Kunde verpflichtet, dies unter Benennung der zusätzlich benötigten Informationen unverzüglich – vor Montagebeginn – in Textform mitzuteilen. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffung obliegt dem Kunden, sofern es sich um Informationen handelt, die sich nicht unmittelbar auf Leistungen und Lieferungen des Anbieters beziehen. Kann der Anbieter die zusätzlichen Informationen aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, trägt der Kunde das daraus resultierende Risiko der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung.
- 14.4 Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Überprüfung der Geeignetheit des jeweiligen Gebäudes ist nicht Bestandteil der von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen.
- 14.5 Der Anbieter ist berechtigt, die Montage, Installation und Inbetriebnahme der Anlage, auch durch Dritte vornehmen zu lassen.

15 Lieferfrist, Lieferverzug

- 15.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von dem Anbieter bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart ist.
- 15.2 Lieferfristen beginnen, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Datum der Lieferzusage inklusive der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Kunde zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 15.3 Der Anbieter ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunde im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und
 - dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Anbieter erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 15.4 Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, unvermeidbare Rohstoffverknappung wie bspw. Material- oder Energiebeschaffung, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Ausnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts wird der Anbieter eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
- 15.5 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 15.6 Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbieter vom Vertrag zurücktreten.
- 15.7 Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Anbieters sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden nach Ziffer 8 dieser AGB. Gerät der Anbieter mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird dem Anbieter eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB beschränkt.

15.8 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

16 Abnahme

16.1 Sofern im Auftrag eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme nach Montage und Inbetriebnahme der Anlage oder nach Fertigstellung von abgeschlossenen Teilleistungen. Die Abnahme der Anlage oder der in sich abgeschlossenen Teile setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anlage die im Auftrag vereinbarten Anforderungen erfüllt.

16.2 Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfungen werden im Auftrag oder in einer gesonderten Anlage rechtzeitig von den Vertragsparteien festgelegt.

16.3 Hat die Anlage die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen des Anbieters verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

16.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Anbieter kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Anlage als abgenommen gilt.

16.5 Sofern keine förmliche Abnahme vereinbart und auch keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbetriebnahme der Anlage als erfolgt.

17 Lieferung, Gefahrübergang, Gefahrübergang bei Abnahme, Annahmeverzug

17.1 Leistungsort ist bei Aufträgen ohne Montageleistung der Geschäftssitz des Anbieters. Bei Aufträgen mit Montageleistung der Ort, an dem die Montage der jeweiligen Anlage erfolgt. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Anbieter berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Auf Wunsch des Kunden wird die Versendung auf seine Kosten vom Anbieter gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

17.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden ohne Montageleistung an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

17.3 Soweit der Auftrag eine Montagevereinbarung enthält, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden am Abladeort auf diesen über. Soweit darüber hinaus eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

17.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Montage des Anbieters aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so ist der Anbieter berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Anbieter eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % (in Worten: Null Komma Fünf Prozent) des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % (in Worten: Fünf Prozent) des Nettopreises, mit welcher sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunde bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

18 Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden

18.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

18.2 Wird im Falle der Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) der Kunde wegen eines Mangels der neu hergestellten Ware in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, den Anbieter unverzüglich hierüber zu informieren. Der Kunde hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Der Anbieter behält sich vor, die vom Abnehmer gegenüber dem Kunde geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Kunden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) unberührt.

18.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Anbieter jedoch keine Haftung.

18.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Anbieter hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von acht (8) Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Anbieters für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

18.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Anbieter zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Anbieters, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

18.6 Der Anbieter ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

18.7 Der Kunde hat dem Anbieter die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an den Anbieter zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn der Anbieter ursprünglich nicht zum Einbau im Wege der Montage verpflichtet war.

18.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Anbieter, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann der Anbieter die hieraus entstandenen Kosten vom Kunde ersetzt verlangen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Anbieters und sind zurückzugeben.

18.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

18.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

19 Verpflichtungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

- 19.1 Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die gelieferte Ware nach deren Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt den Anbieter von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG – Rücknahmepflicht der Hersteller – und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter frei.
- 19.2 Sofern der Kunde die Waren an gewerbliche Dritte weitergibt und diese nicht vertraglich zur Übernahme der Entsorgung und zur Weiterverpflichtung verpflichtet, obliegt es dem Kunde, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 19.3 Der Anspruch des Anbieters auf Übernahme / Freistellung durch den Kunde verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Anbieter über die Nutzungsbeendigung.

20 Verjährung

- 20.1 Abweichend von Ziffer 10 dieser AGB und von § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 20.2 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nummer 1 BGB), bei Arglist des Anbieters (§ 438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 20.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 8 dieser AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

21 Gewerbliche Schutzrechte

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware und der dazugehörigen Dokumentation bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 21.2 Ist die vom Anbieter gelieferte Ware nach Zeichnungen, Beschreibungen oder Mustern des Kunden angefertigt, so übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung durch den Anbieter in der vorgesehenen Ausführung keine Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte Dritter verletzt.
- 21.3 Für die Überlassung und Nutzung von nicht eigenständiger Software gilt Teil C dieser AGB: Lizenzbestimmungen für Eigensoftware des Anbieters.
- 21.4 Bei der Lieferung von Fremdsoftware anderer Hersteller verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, soweit eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Teil C: Lizenzbestimmungen für Eigensoftware des Anbieters

22 Leistungsgegenstand

- 22.1 Die nachstehenden besonderen Bedingungen des Teil C dieser AGB gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Software des Anbieters (Eigensoftware), insbesondere für die Software „X2E.SmartEnergy Solutions“, in der jeweils im Rahmen des Auftrags überlassene Fassung.
- 22.2 Der Anbieter überlässt dem Kunden auf befristete Dauer Eigensoftware inklusive Dokumentation. Liefer- und Funktionsumfang werden im Auftrag festgehalten.
- 22.3 Zusatzleistungen wie Installation, Einführungsunterstützung und Schulung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung im Auftrag bzw. seiner Anlagen.

23 Individuelle Anpassung von Eigensoftware

Soweit der Kunde individuelle Anpassungen der Software wünscht, werden diese gesondert in einem Auftrag bzw. als Anlage zum Auftrag vereinbart. Die Einräumung von Nutzungsrechten richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieses Teiles.

24 Vergütung, Fälligkeit

Art und Höhe der Lizenzvergütung werden im Auftrag festgehalten. Die Lizenzvergütung ist ab Überlassung der Eigensoftware fällig.

25 Einräumung von Nutzungsrechten

- 25.1 Die Eigensoftware ist urheberrechtlich geschützt.
- 25.2 Die Eigensoftware wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Auftrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Auftrag. Werden im Auftrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Anbieter dem Kunden folgende Nutzungsrechte an der Eigensoftware ein:
- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
 - das Nutzungsrecht in der im Auftrag vereinbarten Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung,
 - das nicht übertragbare Nutzungsrecht,
 - das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht.
- 25.3 Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Eigensoftware sichergestellt ist.
- 25.4 Der Kunden ist berechtigt, von der Eigensoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Eigensoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 25.5 Die Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Anlage bedarf der Zustimmung des Anbieters. Ist eine im Auftrag definierte Anlage nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Anlagen zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch des Anbieters auf zusätzliche Vergütung.
- 25.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Eigensoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 25.7 Der Anbieter teilt dem Kunden in der Eigensoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

26 Objekt- und Quellcode

Die Eigensoftware wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.

27 Verzug

- 27.1 Im Verzugsfall kann der Kunde dem Anbieter eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Anbieters zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 27.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Anbieter bleibt dieser zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 27.2 und 27.3 bleiben hiervon unberührt.
- 27.2 Verlangt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung und ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Eigensoftware begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Eigensoftware begrenzt. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Anbieter wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 27.3 werden angerechnet.
- 27.3 Kommt der Anbieter mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Kunde für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Höhe von 5% der monatlichen Vergütung für die betroffene Eigensoftware verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Eigensoftware begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Eigensoftware begrenzt. Es bleibt dem Anbieter unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 27.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

28 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 28.1 Der Anbieter übernimmt die Gewähr, dass die Eigensoftware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Anbieter auch dafür, dass die Eigensoftware diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 28.2 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf die Eigensoftware, die der Kunde geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung oder Energiespeicherung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den

gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

- 28.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Kunden ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 28.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 28.5 Ist die Verpflichtung des Anbieters zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:
- 28.5.1 Der Anbieter kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist. Die Verpflichtung des Anbieters zur Mängelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom Kunden übernommene Fassung der Eigensoftware. Eine neue Fassung ist von dem Kunden zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Kunde nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Kunde eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 28.5.2 unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Eigensoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Anbieter herauszugeben. Enthält eine dem Kunden überlassene neue Fassung der Eigensoftware mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Kunde zur Zahlung einer zu vereinbarenden, weiteren Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.
- 28.5.2 Schließt der Anbieter die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Eigensoftware kündigen. Ist der Mangel vom Anbieter zu vertreten, kann der Kunde – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Kündigung Schadensersatz verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Eigensoftware begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Eigensoftware begrenzt.
- 28.6 Ist die Verpflichtung des Anbieters zur Mängelbehebung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 28.5.2 unberührt.
- 28.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 28.5.2 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

29 Gewährleistung bei Rechtsmängeln; Schutzrechtsverletzung

- 29.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Anbieter gelieferte Eigensoftware gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Eigensoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Anbieter wie folgt:
- Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Eigensoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Eigensoftware während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem Kunden mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Kunde ist nach Wahl des Anbieters verpflichtet, die Eigensoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Anbieter zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem Eigensoftware vom Kunden genutzt werden konnte.
- 29.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 29.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Die dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Anbieters. Stellt der Kunde die Nutzung der Eigensoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 29.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.
- 29.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

30 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 27 und 29 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis des Kunden, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung der Eigensoftware.

31 Änderung der Eigensoftware durch den Kunden

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn die Mängel auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

32 Überlassung von Fremdsoftware

- 32.1 Soweit der Anbieter dem Kunden Standardsoftware eines Dritten (Fremdsoftware) überlässt, bedarf dies der Vereinbarung der Vertragsparteien und soll im Auftrag verzeichnet werden.
- 32.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizenzierung richtet sich nach den Regelungen der Hauptlizenz.
- 32.3 Soweit der Kunde individuelle Anpassungen der Fremdsoftware wünscht, werden diese gesondert in einem Auftrag bzw. als Anlage zum Auftrag vereinbart. Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich ausschließlich nach Ziff. 32.2.

Teil D: Anlagenwartung und Softwarepflege

33 Leistungen; Vertragsgegenstand

Der Anbieter erbringt für den Kunden Wartungsleistungen hinsichtlich der überlassenen Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung sowie Pflegeleistungen für überlassene Software. Sowohl die zu wartende Anlage als auch die zu pflegende Eigensoftware (Programm) inkl. der einzelnen Wartungs- und/oder Pflegeleistungen werden nach Art und Umfang im Wartungs- und Pflegeauftrag festgehalten.

34 Anlagenwartung

34.1 Soweit die Parteien eine Anlagenwartung gegen eine Wartungsgebühr vereinbaren, umfasst diese regelmäßig:

- Periodisch wiederkehrende, durchgehende und gründliche Durchsicht des gesamten Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung,
- Analyse von Problemen,
- Überprüfung und eventuelle Korrektur von Justierungen,
- Überprüfung, Säuberung und Wartung von mechanischen Teilen und Verschleißteilen
- Führen eines (in der Regel digitalen) Wartungs- und Störungsbuches, in das alle ausgeführten Arbeiten eingetragen werden. Das Wartungs- und Störungsbuch wird bei der Anlage niedergelegt und muss jederzeit zugänglich sein. Für das ordnungsgemäße Verbleiben des Buches bei der Anlage hat der Kunde Sorge zu tragen.

34.2 Zur **Verpflichtung des Anbieters gehören regelmäßig nicht** und sind demgemäß gesondert zu vergüten:

- Bereithalten einer Hotline für den Kunden während der Servicezeiten,
- Anlieferung und Einbau von Betriebsmitteln (Kabel, Papier, Toner etc.),
- Umbauten, Transporte, Beseitigung nicht gebrauchsbedingter Verschmutzungen,
- Beseitigung von Schäden, deren Ursache nicht vom Anbieter zu vertreten ist,
- der kostenlose Ersatz (Material und Arbeitszeit) der nach Ablauf der Garantiezeit oder durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Apparateile,
- die Kosten für Arbeiten, die nicht mit dem Betrieb der zu wartenden Anlage in Zusammenhang stehen,
- die Beseitigung der Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, sowie derjenigen Schäden, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, z.B. Feuchtigkeit, Dämpfe, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Störungen an den Außenleitungen sowie durch Fremdeinwirkung Dritter und unberechtigter Personen entstanden sind.

34.3 **Wartungszeiten** - Die normale Wartungszeit erstreckt sich an Werktagen (Montag bis Freitag, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Rheinland-Pfalz) auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden. Tätigkeiten des Anbieters außerhalb dieser Zeit werden mit angemessenen Zuschlägen berechnet.

34.4 **Wartungsort** - Die Anlagenwartung ist nur an dem in Auftrag angegebenen Standort durchzuführen. Verändert der Kunde den Standort, kann der Anbieter für Erschwerungen eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

35 Softwarepflege

35.1 Soweit die Parteien eine Softwarepflege gegen eine Gebühr vereinbaren, umfasst diese regelmäßig: Die Pflege der jeweils neuesten und der unmittelbar vorausgehenden Version der Eigensoftware sowie die Pflege der Eigensoftware auf die neueste und unmittelbar vorausgegangene Version des Betriebssystems des Hardwareherstellers, nicht jedoch früherer Versionen.

35.2 Softwarepflege für frühere Versionen und für angepasste Versionen bietet der Anbieter nur zu Einzelkonditionen an, die auszuhandeln sind.

35.3 Die Reaktionszeit bei Fehlermeldungen hängt von der jeweiligen Fehlerpriorität ab. Kunden, die eine gesonderte Vereinbarung über Pflegeleistungen getroffen haben, haben grundsätzlich Vorrang vor allgemeinen Gewährleistungsfällen. Fehler werden nach folgenden Prioritäten klassifiziert:

- Fehler mit **erster Priorität** liegen vor, wenn die Programmnutzung bei Kunden unmittelbar in den ordnungsgemäßen Betrieb beim Kunden eingreift und wesentliche Programmfunktionen nicht mehr realisiert und auch nicht überbrückt werden können. Auf solche Fehler reagiert der Anbieter von der Beeinträchtigung des Systems individuell abhängig.
- Fehler mit **zweiter Priorität** liegen vor, wenn die Arbeitsergebnisse, zu deren Erzielung der Kunde das System einsetzt, im Wesentlichen – wenn auch unter Erschwerungen oder Umgehungen – erreicht werden können. Solche Mängel werden so schnell wie möglich individuell beseitigt, wenn sie nicht im Zuge allgemeiner Versionen oder Servicearbeiten in angemessener Zeit beseitigt werden können.
- Fehler mit **dritter Priorität** liegen vor, wenn keine nennenswerten Erschwerungen der Programmnutzung vorliegen. Sie werden durch allgemeine Versionen bzw. Servicearbeiten beseitigt, es sei denn, diese sind nicht absehbar.

35.4 Pflegestufe 1 (Eigensoftware/Anwendungen)

- Analyse von Störungszuständen hinsichtlich deren Ursache bis hin zu den relevanten Schnittstellen.
- Die Beseitigung der vom Anbieter zu vertretenden Fehler in der zu wartenden Version des Lizenzproduktes und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationen dazu.
- Telefonische Beratungen in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung der Lizenzprodukte im Zusammenhang mit Pflegeaktivitäten. Diese Beratungsleistungen beziehen sich in ihrem Umfang auf telefonische und/oder schriftliche Fachauskünfte während der normalen Geschäftszeit des Anbieters und sind bis zu 5 Leistungsstunden im Monat für den Kunden in der Pflegepauschale enthalten (Hotline-Service).
- Die Erteilung von Informationen über Maßnahmen, die aufgrund der vom Anbieter vorgenommenen Änderungen oder Verbesserungen notwendig sind.
- Erstellen von Angeboten für Programmänderungen auf Anfrage des Kunden.

Bei lizenzierter **Eigensoftware**:

- Die Weitergabe von funktionalen Produktverbesserungen des Lizenzproduktes innerhalb der lizenzierten Module des Kunden in geeigneter Weise nach Wahl des Anbieters (Download oder Datenträger).
- Die Übergabe neuer oder die Aktualisierung vorhandener Dokumentationsunterlagen.

35.5 Pflegestufe 2 (Anpassungen)

Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegestufe 1 sind in der Pflegestufe 2 folgende Leistungen enthalten:

- Bewahrung der Kundenversion, d.h. der Anbieter bewahrt die beim Kunden installierte Version des Lizenzproduktes auf dem jeweils aktuellen Stand, so dass bei einer eventuellen Zerstörung oder einem Verlust der Software beim Kunden umgehender Ersatz möglich ist und damit der Anbieter in der Lage ist, vom Kunden gemeldete Störungen und Fehler auch in der vom Anbieter kundenspezifisch geänderten Version des

Lizenzproduktes zu beheben.

- 35.6 Die Pflege von veränderten Datenmodellen sowie die Datenkonvertierung der Kundenversion bei einer Datenstrukturänderung in die aktuelle, für den Kunden anzupassende Datenstruktur wird nach Aufwand berechnet.
- 35.7 Werden für den Kunden entwickelte Funktionen in eine Version des Lizenzproduktes übernommen, entfallen die gesonderten Pflegegebühren für diese Funktionen in der anteiligen Höhe; bei angepassten Lizenzprodukten ab der Umstellung der Online-Version beim Kunden.
- 35.8 Falls der Kunde ein paralleles Testsystem oder mehrere Installationen lizenziert hat, gilt die Pflege aus diesem Vertrag für nur ein einziges vom Kunden schriftlich zu bestimmendes System.
- 35.9 Es besteht die Möglichkeit der Fernwartung. Falls die vom Anbieter vorgegebenen Hardwarevoraussetzungen beim Kunden vorhanden sind, werden so die Leistungsfristen bei gravierenden Fehlern reduziert.
- 35.10 Die vereinbarte Pflegevergütung ist für das erste Vertragsjahr fest vereinbart. Bei kürzeren Laufzeiten, die ggf. entstehen, beträgt sie 1/12 der Jahresvergütung pro Monat. Danach kann der Anbieter sie mit einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung ändern. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen außerordentlich kündigen.
- 35.11 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Pflegevertrag der Stufe 1 automatisch in Stufe 2 gewandelt, wenn Anpassungen in Auftrag gegeben werden. Die dadurch erfolgende Erhöhung der Pflegegebühr wird ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Anpassung berechnet.
- 35.12 Der Kunde kann den Pflegevertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
Übernimmt der Kunde neue Versionen nicht, kann der Anbieter den Pflegevertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im Übrigen kann der Anbieter die Pflege des Lizenzproduktes nach einer Ankündigungsfrist von zwölf Monaten kündigen.
- 35.13 Der Kunde kann im Rahmen eines erweiterten Pflegeauftrages folgende weitere Leistungen erhalten:
- Beratung bezüglich des Qualitätssicherungssystems über die Premium-Hotline während der üblichen Geschäftszeiten des Anbieters in Form von Anwenderunterstützung, Bedienungshinweisen, technischer Systemberatung,
 - Teilnahme an Schulungen und Seminaren (mindestens zweimal jährlich) zu Vorzugskonditionen,
 - spezielle Kundens Schulungen zu Vorzugskonditionen,
 - Teilnahmerecht an stattfindenden Workshop zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs,
 - Erwerb zukünftiger Releasestände zu Vorzugskonditionen.

36 Sonstige Leistungen

- 36.1 Der Anbieter kann weitere Leistungen, die mit der Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung oder der lizenzierten Software in Zusammenhang stehen, nach separater Vereinbarung und gegen separate Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für
- Arbeiten und Leistungen des Anbieters vor Ort beim Kunden, soweit diese nach Ziffern 34 und 35 erforderlich und geschuldet sind;
 - Arbeiten und Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesem Auftrag erfassten Programmen;
 - sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Bürozeiten (8:00–17:00 Uhr MEZ) von dem Anbieter vorgenommen werden, und nicht nach Ziffern 34 und 35 erforderlich und geschuldet sind;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunde, seine Erfüllungsgehilfen oder andere von dem Anbieter nicht autorisierte Personen erfolgt sind;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von dem Anbieter zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Kunden überlassenen Updates/Upgrades/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände sowie Fracht und Versandkosten;
 - Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren.
- 36.2 Soweit im Wartungs- und Pflegeauftrag nicht anders vereinbart, ist der Anbieter nicht verpflichtet, die vorstehend genannten Leistungen, zu erbringen. Er wird sich aber im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten bemühen, den Kunden insoweit zu unterstützen, als dies zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung der gepflegten Programme erforderlich ist.

37 Mitwirkungspflichten

- 37.1 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere
- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung durch von dem Anbieter gestellten Formularen – dem Anbieter einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Einzelkomponenten, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden;
 - den Anbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von dem Anbieter Beauftragten anhalten;
 - den für die Durchführung der Anlagenwartungs- und/oder Software-Pflegeleistungen von dem Anbieter beauftragten Mitarbeitern Zugang zur Anlage gewähren;
 - die von dem Anbieter erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen des Anbieters einspielen und immer die von dem Anbieter übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
 - alle im Zusammenhang mit der gewarteten Anlage und gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- 37.2 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist der Anbieter zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist der Anbieter berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Wartungs- und Pflegevertrag endet in diesem Fall mit dem Ende des Folgemonats.

38 Vergütung

- 38.1 Die Art, Höhe und Fälligkeit der Vergütung wird im Wartungs- und Pflegeauftrag festgelegt.
- 38.2 Im Wartungs- und Pflegeauftrag können die Parteien einen Zeitraum festlegen, für den die im Wartungs- und Pflegeauftrag beschriebenen Leistungen mit der Vergütung aus der Anlagenüberlassung und/oder Softwareüberlassung (teilweise) abgegolten sind.
- 38.3 Zusätzliche, nicht in Ziffern 34 und 35 aufgeführte und geschuldete Leistungen des Anbieters sind vom Kunden jeweils gesondert, entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste des Anbieters, in der Regel auf Zeit- und Material-Basis, zu vergüten. Die Rechnungen

hierzu sind sofort fällig.

- 38.4 Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Kunde das Erscheinen von Mitarbeitern des Anbieters vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen im Sinne von Ziffer 36 handelt.

39 Nutzungsrechte

- 39.1 Der Anbieter räumt dem Kunden an den in Erfüllung dieses Vertrages gelieferten Programmen oder Programmteilen (einschließlich Patches, Bugfixes und Dokumentation, nachstehend zusammengefasst „die gelieferten Programme“) Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an dem Programm, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder das sie ersetzen sollen, bestehen.
- 39.2 Das Nutzungsrecht an den Programmen, die durch die gelieferten Programme technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programme produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programme beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken jeweils eine Kopie anzufertigen. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, neue Programme und Programmteile über einen Zeitraum von 3 Monaten neben den ihnen vorausgegangenen Programmen und Programmteilen zu Testzwecken zu nutzen.

40 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 40.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Wartungs- und Pflegeleistung keine Sachmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Wartungs- und Pflegeleistung mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zur Erfüllung der Vertragszwecke aufheben oder nicht unerheblich mindern.
- 40.2 Nicht als fehlerhaft gilt eine Wartungs- und Pflegeleistung, bei der der Anbieter zur Erfüllung der ihm nach Ziffern 34 und 35 obliegenden Verpflichtung anstelle der Fehlerbehebung dem Kunde eine zumutbare Auswechslösung (Umgehung) anbietet. Dazu ist der Anbieter auch berechtigt, die zu wartende Anlage und/oder pflegende Software zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale der Anlage und/oder Software für den Kunde nicht wesentlich ändern.
- 40.3 Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Anbieter möglichst in Textform und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 40.4 Während der Gewährleistungsfrist für die Anlage und/oder pflegende Software wird der Anbieter bei vom Kunden gemeldeten Wartungs- und Pflegemängeln nach eigener Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, indem er die Mängel beseitigt oder die Wartungs- und Pflegeleistung neu erbringt.
- 40.5 Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.
- 40.6 Ist der Anbieter mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, hat der Kunde, dem Anbieter eine angemessene, letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist der Anbieter auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Anbieter die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
- Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn den Anbieter ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 8 des Gesamtauftrages geltend machen.
- Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 40.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 40.8 Soweit sich herausstellt, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die erbrachte Wartungs- und Pflegeleistung oder auf die ursprüngliche überlassene Anlage oder Software zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit einem dem im Wartungs- und Pflegeauftrag vereinbarten Vergütungssatz entsprechenden Satz zu berechnen.

41 Gewährleistung bei Rechtsmängeln; Schutzrechtsverletzungen

- 41.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Leistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:
der Anbieter wird nach eigener Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, hat der Anbieter diese Leistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet diese Leistungsergebnisse zurückzugeben.
- 41.2 Voraussetzung für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 41.1 ist, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.
- 41.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.
- 41.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

42 Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren in 12 Monaten ab Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistung. Bei Abnahme von Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Überlassung der letzten Teilleistung. Soweit die Teilleistung vom Kunden genutzt wird, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilüberlassung erfolgten Nutzung.

43 Änderung der Anlage und/oder Software durch den Kunden

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Anlage und/oder Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

44 Vertragsdauer, Kündigung

- 44.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Wartungs- und Pflegevertrag mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und gilt zunächst für zwei

Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

44.2 Das dem Kunde eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Wartungs- und Pflegevertrags unberührt.

44.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von dem Anbieter zu vertreten ist, so wird der der Anbieter die Vergütung für bereits im Voraus bezahlte und noch nicht erbrachte Wartungs- und Pflegeleistung erstatten.

X2E System Engineering GmbH
Raiffeisenstraße 9
76872 Winden

Amtsgericht Landau: HRB 32262
Version R.1
Stand: Juli 2018